



Erhöhung des Altersguthabens um 6 Prozent (Art. 70b.1-7)

Dem Altersguthaben der aktiven Versicherten mit Jahrgang 1954 und jünger wird ab 1. Januar 2019 während 7 Jahren monatlich 1/84 der Erhöhung von 6 % als Ausgleichsgutschrift gutgeschrieben. Die Ausgleichsgutschriften erfolgen nur für Monate, in denen ordentliche Beiträge im Rahmen der obligatorischen Versicherungspflicht gemäss Art. 4 geleistet werden. Spätestens am 31. Dezember 2025 endet der Anspruch auf diese monatlichen Ausgleichsgutschriften. Damit wird sichergestellt, dass von der Erhöhung der Altersguthaben jene aktiv Versicherten voll profitieren sollen, die ununterbrochen weiterhin bei der LUPK obligatorisch versichert bleiben.

Tritt eine versicherte Person vor Ablauf der sieben Jahre (d.h. vor dem 31. Dezember 2025) aus der LUPK aus, ohne dass ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod oder Invalidität) eintritt, so erlischt ihr Anspruch auf die ab dem Zeitpunkt des Austritts noch nicht erfolgten Ausgleichsgutschriften.

Tritt hingegen vor dem 31. Dezember 2025 der Vorsorgefall (Pensionierung, Tod oder Invalidität) ein, so werden die ab diesem Zeitpunkt noch fehlenden Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum Altersguthaben der versicherten Person dazugezählt.

Nicht im Altersguthaben für die Erhöhung von 6 % eingerechnet werden

- alle ab 1. Januar 2018 eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen;
- alle ab 1. Januar 2018 erfolgten Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen;
- alle ab 1. Januar 2018 erfolgten Wiedereinkäufen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

Keinen Anspruch auf die Erhöhung der Altersguthaben haben Personen, die am 31. Dezember 2018 und 1. Januar 2019 nicht versichert sind bei der LUPK

- durch einen vorzeitigen Austritt aus der LUPK bis 31. Dezember 2018;
- alle Neuversicherte der LUPK ab 1. Januar 2019.

Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben um 6 %:

- Kollektive Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags ab 1.1.2019 um 1,5 % der versicherten Besoldung.
- Mit diesem Zusatzbeitrag von ca. CHF 21 Mio. pro Jahr können die Kosten der Ausgleichsgutschriften von ca. CHF 220 Mio. samt Zinsen innerhalb von etwa 10 Jahren amortisiert werden.
- Die LUPK führt über die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften samt Zinsen eine Sonderrechnung und informiert darüber jährlich im Anhang zur Jahresrechnung.